



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

1

**RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 25. Oktober 2012**

**über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von  
Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI**

**Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung  
Überarbeitung des Besitzstands im Bereich der Opferrechte – JUST B2**

**Stellungnahme des Bundesverbandes ANUAS e.V. – Betroffenenverband -- Opferhilfeeinrichtung**

1. Wer ist ein Opfer, entsprechend der EU-Richtlinie?

Die Richtlinie über die Rechte von Opfern legt eine weit gefasste Definition des Opfers von Straftaten fest. Er umfasst nicht nur direkte Opfer von Straftaten, sondern auch Familienangehörige von Opfern, die infolge einer Straftat gestorben sind. Die Definition des Opfers umfasst jede Person, die durch eine Straftat Schaden erlitten hat. Das Leiden kann objektiv messbar sein (wie der wirtschaftliche Verlust oder der körperliche Schaden) oder individueller (wie der psychische und emotionale Schaden).

Der Bundesverband ANUAS e.V. beschäftigt sich ausschließlich mit Angehörigen gewaltsamer Tötung:

*Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung.*

In Deutschland gibt es keine konkrete Definition für die Angehörigen gewaltsamer Tötung. Im 3. Opferrechtsreformgesetz wird von Verletzten und/oder Geschädigten gesprochen. Es ist nicht eindeutig zu erkennen, welche Definition für die Angehörigen von getöteten Opfern zutrifft.

Dieses bestätigt sich auch in der Praxis:

Angehörige von Mordfällen erhalten in allen Fällen keine ausreichenden Informationen, wenig Auskünfte und keine Hilfen, weil sie nicht den Status haben, den die EU-Richtlinie für sie vorsieht. In amtlichen Schreiben, die dem ANUAS vorliegen, steht immer wieder, dass die Angehörigen keine Opfer sind und die Gewalttat nicht am eigenen Leib erfahren haben.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

In den meisten Fällen sollen die betroffenen Angehörigen nachweisen, dass sie aus der tödlichen Gewalttat am Kind o.a. Familienmitglied einen Schockschaden erlitten haben. Mit diesem Nachweis sind die betroffenen Angehörigen überfordert, weil das – auch aus Sicht des ANUAS – unmöglich ist und zu Re-Traumatisierung führt.

Nachweis der fehlenden Anerkennung der Angehörigen gewaltsamer Tötung – entsprechend der EU-Richtlinie:

- 3. Opferrechtsreformgesetz
- Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU (BMJV)
- Opferhilfe und Gewaltprävention – Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren (BMJV)
- Merkblatt für Opfer einer Straftat (BMJV)
- Neuregelungen in der StPO durch das 3. Opferrechtsreformgesetz
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2015
- Verschiedene Webseiten des BMJV bzw. durch das BMJV beauftragte Einrichtungen
  - . ODABS
  - . Krimz – Opferhilfe-Atlas
  - . VIKTIM
  - . hilfe-info.de
  - . TOA-Servicebüro
  - . Ministerien – aller Bundesländer

## 2. Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten entsprechende Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können.

Dieses Ziel ist in Deutschland – bezogen auf die Angehörigen gewaltsamer Tötung bisher nicht umgesetzt. Dazu berichtet ANUAS praxisbezogen in den folgenden Ausführungen genauer.



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

Auszug aus der EU-Richtlinie:

„... Opferschutz verbessert werden können durch besondere Betreuung, und Anerkennung aller Opfer, einschließlich der Opfer des Terrorismus ...“

Es werden in der Praxis in Deutschland Unterschiede gemacht zwischen Terroropfern, die anerkannt sind und den Einzel-Mordfällen, z.B. bei Femizidfällen – aus häuslicher Gewalt oder anderen gewaltsamen Tötungsdelikten. Terroropfer erhalten Anerkennung und Unterstützung.

Gewalt in engen Beziehungen ist ein ernstes und sehr häufiges soziales Problem, welches ein systematisches psychologisches und physisches Trauma mit ernsthaften Folgen nach sich zieht. Besonders, wenn man berücksichtigt, dass der Täter eine Person ist, der das Opfer vertraut. Opfer von Gewalt in engen Beziehungen erhalten in Deutschland keine ausreichenden Hilfen. Auch hier fehlt die Anerkennung der EU-Richtlinie für Angehörige gewaltsamer Tötung.

ANUAS hat für die Angehörigen online Hilfsangebote erstellt, sowie Information und Aufklärung:  
<https://anuas.de/>  
<https://anuas-selbsthilfe.de/>

3. Recht, zu verstehen und verstanden zu werden

Aus den Erfahrungen der Betroffenen kann ANUAS berichten, dass keine ausreichenden Kommunikationen mit den Angehörigen erfolgen. Es wird empfohlen, sich einen Anwalt zu suchen. Ab und an werden Anwälte von Opfereinrichtungen vermittelt, die aber nicht unbedingt Opferanwälte sind. In folgenden Gesprächen mit den Anwälten wird vermittelt, dass die Opferrechte eindeutig geklärt seien, aber die Angehörigen keine Opfer sind, damit stehen ihnen auch keine Opferanwälte zu. Es würde ihnen ein Nebenklägeranwalt zustehen, weil die Angehörigen im Strafprozeß lediglich einen Nebenklageanspruch haben, ohne weiteren Rechte.

Informationen, Aufklärungen bleiben aus. Einige Anwälte teilen mit, dass das nicht üblich sei – andere weisen die Angehörigen in ihre Grenzen, dass sie kein Opfer sind und somit keinen tiefergehenden Anspruch auf Aufklärung haben.



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

Wiederholte Anfragen der Betroffenen bei Rechtsanwälten zur Information und Aufklärung bleiben überwiegend unbeantwortet. Die Betroffenen berichten davon, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen. Sie verlieren ihr Vertrauen in die Justiz.

ANUAS verweist in den Fällen auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozeßbegleitung. Die Betroffenen haben alle bisher davon noch nicht gehört, wurden diesbezüglich nicht aufgeklärt. Nicht alle Anwälte beantragen für die Betroffenen diese Möglichkeit. Die Angehörigen bleiben hilflos und ohne Informationen. Betroffene berichten davon, dass während des Strafverfahrens für sie vieles unverständlich ist und sie ihre Anwälte befragt haben. Es erfolgt nur teilweise eine Aufklärung.

Oft berichten Betroffene davon, dass sie während der vielen Termine des Strafprozesses von ihrem Anwalt alleine gelassen werden. Es wird kurzfristig, ohne vorherige Information ein Vertreter eingesetzt.

#### 4. Recht auf Informationen bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde

Die Informationen und Aufklärungen zu Anzeigen, Rechten, Schutzmaßnahmen fehlen bei den Betroffenen fast immer. Es gibt einzelne Ausnahmen, wo Betroffene berichten, dass sie an eine Opferhilfeeinrichtung vermittelt wurden.

Viel später wird von den Betroffenen kritisiert, dass die Betroffenen-Opfer-Hilfs- und Selbsthilfeorganisation ANUAS e.V. niemals empfohlen wird, obwohl es für sie Sinn machen würde, sich auch mit anderen Betroffenen auszutauschen. Nach umfangreicher Prüfung des ANUAS kann bestätigt werden, dass die bundesweit einmalige Betroffenen-Organisation nirgendwo im Opferhilfe-Netzwerk erscheint und leider auch nicht an die Betroffenen gewaltsamer Tötung vermittelt wird. Die Betroffenen erfahren durch eigene Online-Suchen von der Einrichtung.

Betroffene Angehörige erhalten selten die Möglichkeit eine Trauma-Ambulanz zu nutzen. Vermittlungen durch den ANUAS verlaufen ins Leere: die Betroffenen erhalten bereits nach erster kurzer Kontaktaufnahme eine Weiterempfehlung in Trauerkreise, da die Angehörigen von gewaltsamer Tötung eher ein Trauerproblem hätten.



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

5

Dem ANUAS ist aufgefallen, dass in allen Fällen keine individuellen Wünsche und Bedürfnisse bei den Betroffenen berücksichtigt werden. Es gibt unterschiedliche Zeitabläufe, in denen sich die individuellen Anfragen verändern. Diese werden nicht beachtet, weil die Betroffenen subjektiv eingeschätzt werden. Die Betroffenen fühlen sich unverstanden und sind unzufrieden. Das führt dann zu weiteren Stress-Reaktionen und Re-Traumatisierungen.

Rehabilitationsmaßnahmen speziell für Angehörige gewaltsamer Tötung fehlen in Deutschland komplett. ANUAS weist seit Jahren auf das wichtige Thema hin, welches bisher unberücksichtigt blieb. Betroffene Angehörige werden – unabhängig der Trauma-Kausalität, nach einem Schwersttrauma – mit vielen anderen Menschen – unterschiedlicher Kausalitäten – in einer Einrichtung untergebracht. Die Betroffenen brechen zusammen und/oder brechen die Behandlung ab, weil es ihnen nicht gut geht.

### 5. Opferentschädigungsansprüche

Betroffene Angehörige haben das Recht, vom Anwalt z.B. über ein Adhäsionsverfahren informiert und beraten zu werden, um während des Strafprozesses mögliche Entschädigungsansprüche geltend machen zu können.

Es gibt keinen Fall, welche der ANUAS bekannt ist, in dem die Anwälte dazu korrekt beraten haben.

Wenn die Betroffenen den Wunsch äußern, werden sie abgewiesen, dass ein Adhäsionsverfahren nicht sinnvoll ist. Man könne später, nach dem Strafprozeß auf dem Zivilrechtsweg die Ansprüche geltend machen.

Hier wird nicht berücksichtigt, dass es für die betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung eine sehr hohe psychische und finanzielle Belastung ist, nach dem Strafprozeß noch einen Zivilprozeß anzustreben, in welchem bewiesen werden muß, dass ein Entschädigungsanspruch vorliegt. Die Kosten für einen Zivilprozeß müssen von den Betroffenen selbst getragen werden.

In den Fällen, die dem ANUAS bekannt sind, wurden die Schadensersatzansprüche auf dem Zivilweg auch nicht umgehend angestrebt, sondern haben sich über Jahre hingezogen – ein zusätzlicher Leidensdruck für die Betroffenen. Im Endeffekt sind 92 % aller Fälle verloren worden, die Betroffenen haben keine Entschädigungsleistungen erhalten.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

6

Opferentschädigungsanträge bei den entsprechenden Ämtern werden alle abgelehnt, mit der Begründung, dass diese Betroffenen die Gewalttat nicht erlebt haben und ein Schockschaden nicht nachgewiesen ist. Die folgenden Klagen beim Sozialgericht mit Hilfe eines Rechtsanwaltes – welcher von den Betroffenen selber gezahlt werden muß – laufen über 4 – 10 Jahre und werden alle abgelehnt.

Es gibt einige wenige Fälle, in denen den Betroffenen eine Abfindung in Höhe von 100 EUR/monatlich für die ersten zwei Jahre nach der Gewalttat bewilligt wird, wenn auf weitere Forderungen verzichtet wird.

Es liegen dem ANUAS auch Betroffenenfälle vor, in denen den betroffenen Angehörigen nach der gewaltsamen Tötung an ihrem erwachsenen Kind eine Entschädigung verweigert wurde, weil die Familie nicht deutlich nachweisen konnte, dass ein gutes familiäres und emotionales Verhältnis zwischen den Parteien bestand.

In anderen Fällen wurde das zu nahe emotionale Verhältnis als störend angesehen, dass der Abnabelungsprozeß nicht gelungen sein und damit andere psychische Störungen vorliegen würden, welche eine Entschädigungsleistung versagt.

### 6. Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall

Betroffene Angehörige erhalten – wie bereits vorher schon ausführlich erklärt – keine Informationen bzw. unzureichende Informationen zum Fall.

Als Nebenkläger wird den Betroffenen keine Rolle gegeben. In den seltensten Fällen fragt der Richter die Opferangehörigen, ob sie noch etwas sagen wollen.

Von den Rechtsanwälten der Betroffenen wird von Anfang an suggeriert, dass sie keine Rechte hätten und auch nicht sagen sollten, damit das nicht negativ gewertet werden könnte.

Eine Begründung für eine richterliche Entscheidung erfolgt in der Regel nur über die Urteilsverkündung. Wenn die Angehörigen mit dem Urteil nicht einverstanden sind und ein Rechtsmittel einlegen möchten, wird dieses von ihrem Anwalt abgelehnt.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

7

ANUAS ist bei vielen Gerichtsverhandlungen als Begleitung anwesend, aber auch im Schöffeneinsatz tätig und hat umfangreiche Erfahrungen im Umgang während des Strafverfahrens mit den Betroffenen.

In einem Betroffenenfall (Tochter wurde vom Mann erstochen) hat der Richter den betroffenen Angehörigen zum Abschluß des Verfahrens mitgeteilt, dass er nicht erkennen könne, dass die Familie besonders trauere und er die Notwendigkeit der Prüfung auf Entschädigungsleistungen nicht erkennen würde. Diese Aussage wurde anschließend auch im Urteil schriftlich notiert. Die Familie hatte später keine Möglichkeiten mehr, eine Opferentschädigung zu beantragen. Es kam zum Anwaltswechsel, dieser klagte für die Familie beim Sozialgericht und das Verfahren wurde verloren. Die Familie hat dann verzweifelt und enttäuscht aufgegeben und auf alles verzichtet. Das Vertrauen in die Justiz ist zerstört.

Besonders auffällig ist, wenn Angehörige eine Information erhalten wollen, wann der Täter entlassen wird, erhalten sie diese Information nicht, mit der Begründung, dass nur den wirklichen Opfern diese Auskunft zusteht. Da das Opfer tot ist, müsse keine Auskunft erfolgen.

### 7. Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Die bundesweit einmalige Opfer-Einrichtung ANUAS e.V. wird nicht vermittelt. Das ist schade, weil eine Betroffenenperspektive sicherlich eine optimale Hilfe für Betroffene leisten kann und auch von den Betroffenen gerne angenommen wird. Betroffene fühlen sich sicherer bei Menschen, die sie verstehen, als bei Menschen, die sich nicht einmal annähernd vorstellen können, wie es den Betroffenen geht.

Aus Sicht des ANUAS ist hier ein Perspektivwechsel in der Opferhilfe-Landschaft nötig. Das Opfer-Hilfe-Netzwerk sollte erweitert werden durch Betroffenenkompetenz einer Betroffenen-Einrichtung.

Eine Opfereinrichtung kann nicht alles leisten, eine Kooperation auf Augenhöhe mit allen Opferhilfeeinrichtungen, einschließlich einer Betroffenenorganisation würde eine Optimierung der Opferhilfen bedeuten.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

Der Bundesverband ANUAS e.V. bietet kostenlos an:

Ehrenamtlich und fachlich kompetente Hilfen \* Koordinierung der Hilfe zur Selbsthilfe \* Information, Beratung und Aufklärung \* jährliche bundesweite Austauschtreffen \* Entlastung, Stabilisierung und Vertrauensaufbau \* Vorbereitung auf die Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf die Teilnahme am Prozeß \* psychologische Aufklärung zu Trauma, Traumafolgestörungen und Bewältigungstechniken \* Restorative Justice-Möglichkeiten ...

### 8. Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten

Einige Betroffene wollen nach einer bestimmten Zeit mit dem Täter Kontakt aufnehmen. Sie wollen keinen Täter-Opfer-Ausgleich, aber eine Täter-Opfer-Begegnung in Begleitung mit einer Betroffenenorganisation. ANUAS hat dafür das Projekt Täter-Opfer-Begegnung entwickelt.

Auch in diesem Fall wurde vom Bundesgerichtshof ein Urteil gefällt, dass Angehörige nicht die eigentlichen Opfer sind und keinen Anspruch auf Wiedergutmachungsdienste hätten.

Der ANUAS sieht das komplett anders: Täter können auf verschiedenen Wegen den Betroffenen individuelle Wünsche erfüllen, damit sich die Lage etwas verbessert. Das könnte z.B. sein:

- Umgangsrecht mit dem Enkelkind
- monatliche Zahlungen durch den Täter

Aus den Gesprächen mit Betroffenen beim ANUAS haben sich vielfältige Möglichkeiten gezeigt, die sinnbringend genutzt werden könnten, um Wut und Aggressionen, aber auch Verzweiflung und Suizidgefahr minimiert werden können.

### 9. Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Land

In Fällen gewaltsamer Tötung – grenzübergreifenden Fällen – ist es aus den Erfahrungen des ANUAS besonders kompliziert. Die Angehörigen benötigen in Deutschland und in dem Land, in dem die Tat begangen wurde einen Anwalt. Beide Anwälte müssen von den Betroffenen bezahlt werden. Die Kosten für eine Akteneinsicht durch einen Anwalt liegen (z.B. in Griechenland) bei 800 – 1000 EUR.





## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

Informationen, die von deutschen Behörden zum Fall erbeten werden, bleiben unbeantwortet. Persönliche Anfragen der Betroffenen selbst bleiben ebenfalls unbeantwortet. Anwälte antworten auf Anfragen nicht.

Die Überführung des Leichnams kostet viel Geld, Hilfen bei der Überführung gibt es kaum. Die Botschaften teilen in der Regel mit, dass sie keine Kompetenzen haben, sie repräsentieren lediglich und verweisen auf die Anwälte in den jeweiligen Ländern.

Es kommt auch vor, dass ein getöteter Angehöriger nicht überführt wird, sondern fehlerhafter Weise, ohne Erlaubnis der Botschaft, beerdigt wird. Dann gelten die nationalen Bedingungen, d.h. eine Überführung erfolgt nicht. Für die Angehörigen in Deutschland wird es ungerecht und teuer. Eine Kommunikation über Ländergrenzen hinweg ist fast unmöglich.

Deutsche Behörden verweisen darauf, dass sie den Fall nicht übernehmen, da die Gewalttat im anderen Land erfolgt ist. Der Hinweis auf EU-Recht (Opferrechte + Menschenrechte) bleibt unbeantwortet. Eine Opferentschädigung erhalten die Angehörigen nicht.

Das Recht auf eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter und das anwendbare Verfahren sollten auch für betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung gelten, die in einem anderen Land als dem, in dem die Straftaten begangen wurden, ansässig sind.

### 10. Recht auf Schutz der Privatsphäre – individuelle Begutachtung der Opfer

In Deutschland gibt es Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, die recht gut ausgearbeitet sind.

Aus den Erfahrungen des ANUAS werden in ganz wenigen Fällen diese Qualitätsstandards eingehalten. Die Privatsphäre der Betroffenen wird nicht geschützt --- die Familie wird komplett durchleuchtet. Die Kausalität = Mord wird nicht mehr berücksichtigt. Es werden Symptome bei den Betroffenen oft subjektiv bewertet und man unterstellt den Opfern verschiedene psychische Erkrankungen, die mit der Tat nichts zu tun hätten und damit ihnen keine Entschädigungsleistungen zustehen würden.



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

Die Betroffenen werden durch diese Begutachtungen komplett aus dem sozialen und beruflichen Umfeld herausgezogen. Nach solchen Begutachtungen erhalten viele Betroffene keine Chance mehr auf eine berufliche Neuorientierung.

Es gibt z.B. Gutachter, die lediglich Lehrbuchwissen besitzen, sich aber niemals fortgebildet haben (jedenfalls keine Fortbildungen erkennbar sind), die noch nie mit betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung gearbeitet haben ... oft handelt es sich bei den Gutachtern um Kinderpsychologen oder Allgemeinmediziner, denen die fachliche Qualifikation fehlte. Die Gutachten haben die Privatsphäre der Betroffenen verletzt und bei den Betroffenen Re-Traumatisierungen und Zweifel ausgelöst. Qualifizierung und Prüfungen auf fachlich gut ausgebildete Gutachter ist nötig.

In Bezug auf die Presse kann ANUAS berichten, dass in vielen Fällen die öffentliche Meinungsfreiheit über dem Persönlichkeitsrecht steht. Familien wird eingeredet, dass sie über den Betroffenenfall und die vielen Missstände öffentlich berichten müßten, damit sie staatliche Hilfen erhalten.

Die Betroffenen stehen nach der tödlichen Gewalttat unter einem massiven Leidensdruck und vertrauen den Pressevertretern.

Die Veröffentlichungen später sind völlig entgegen den Absprachen und verletzen massiv die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen.

Beschwerden daraufhin verlaufen ins Leere. Der Schutz für die Betroffenen fehlt völlig.

### 11. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

In allen dem ANUAS bekannten Schulungsprojekten der Polizei sind gute Ansätze für Ausbildungen und Fortbildungen erkennbar. Allerdings sind Angehörige von gewaltsamer Tötung in den Schulungsangeboten nicht berücksichtigt – Opfer allgemein, ja!

Was bisher beim ANUAS bekannt ist, von Betroffenen berichtet wird, ist der Umgang einzelner Berufsgruppen verhältnismäßig respektvoll und achtsam.



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

Die Unabhängigkeit der Justiz ist nicht in allen Fällen erkennbar. Das Bewußtsein der Justizbehörden im Umgang mit Betroffenen ist nicht ausreichend. Hier wären dringend Fortbildungen, vielleicht auch Austauschgespräche mit ANUAS nötig.

Rechtsanwälte vermitteln den Betroffenen überwiegend das kommerzielle Interesse. Ein wirklich guter und sensibler Umgang von Rechtsanwälten mit Betroffenen ist nicht erkennbar.

Oft werden Anwälte recht unfair und verlangen von den Betroffenen doch endlich auf ihre Opferrechte zu verzichten – Opferrechte, die sie sowieso nicht hätten, weil sie kein Opfer seien. Es kam auch einige Male vor, dass Anwälte den Betroffenen gesagt haben, dass der Täter sowieso kein Geld hätte und sie damit auch keine Entschädigung erhalten würden. Betroffene zweifeln oft an der Professionalität einzelner Anwälte und empfinden das Verhalten ihres Anwaltes als respektlos und wenig einfühlsam.

Auch im Bereich der Schulungen / Fortbildungen sollte ein Perspektivwechsel erfolgen. Angehörige gewaltsamer Tötung haben Rechte und wollen anerkannt und verstanden werden.

ANUAS hat dazu hilfreich eine Informations- und Aufklärungswebseite für Betroffene und Nichtbetroffene geschaffen, das Traumaportal:

<https://anuas-traumaportal.de/>

**12. Einschätzung des ANUAS zum Bericht des BMJ an die EU bezüglich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU**

Das BMJV schätzt ein, dass Umsetzungsbedarf nur in Teilbereichen nötig ist. Das ist aus Sicht des ANUAS nicht korrekt.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz, welches die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU gesetzlich verankert, ist ein Bundesgesetz.

Das BMJV spricht von Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern. Es wird angegeben, dass unterschiedliche Regelungen existieren würden – in allen Ländern sei flächendeckend ein umfassendes Angebot an Institutionen, Einrichtungen und Programmen zum effektiven Opferschutz vorhanden.



## Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen

12

Es gibt eine EU-Richtlinie, die für alle EU-Länder bindend ist. Wieso ist diese EU-Richtlinie dann nicht bindend für Bundesländer? Der Mindeststandard muß in allen Bundesländern gewährleistet sein.

ANUAS möchte an einem Beispiel erklären, was passiert, wenn die Bundesländer eigenverantwortlich handeln, ohne sich an EU-Recht zu halten:

Ein Femicid (Ehemann tötet seine Frau) in Bayern passiert. Die Mutter der Getöteten lebt auch in Bayern. Die Schwester der getöteten jungen Frau lebt in Thüringen und der Bruder in Berlin. Die Geschwister der Getöteten wendet sich an die ANUAS-Geschäftsstelle in Berlin, mit Bitte um Information, Beratung und Aufklärung.

In jedem Bundesland gibt es andere Rechtsgrundlagen. In allen Bundesländern sind Angehörige gewaltsamer Tötung nicht anerkannt (entsprechend der EU-Richtlinie). Es ist unmöglich der Familie allumfänglich zu helfen, wie es benötigt wird.

Die Opfereinrichtungen der einzelnen Bundesländer konnten der Familie – laut eigener Aussage – nicht ausreichend helfen, entsprechend den individuellen Wünschen und Bedürfnissen. Die Familie wollte unbedingt mit einer Betroffenen-Organisation in den Austausch kommen. Sie waren sehr verärgert, dass sie die Information, dass es eine Betroffenenorganisation in Deutschland gibt, nicht vermittelt bekommen haben. Sie kannten keine Opferrechte, keine Informationen zum Strafverfahren, sie wußten nicht über das Recht, einen Opferanwalt zu erhalten.

### 12.1. Recht auf Zugang zu Opferunterstützungen (Bericht BMJ)

Das BMJV gibt an, dass kein Umsetzungsbedarf bestehen würde.

ANUAS sieht auch diesen Aspekt völlig anders. ANUAS bietet umfangreiche Nachsorge-Projekte im gesundheits- und kriminalpräventiven Bereich an.

Diese Projekte verursachen Kosten (Raumkosten, Materialkosten, Technik, Unterkunft, Fahrkosten u.a.)

Der ANUAS finanziert bisher diese Projekte nur über Spendengelder, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen. Die Projekte werden über Opferstellen in Deutschland nicht finanziert.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

ANUAS bietet für die Betroffenen kostenlose Bewältigungsprojekte an, die bundesweit keine andere Opfereinrichtung anbietet.

Betroffenen Angehörigen werden diese kostenlosen Opferunterstützungen – gesundheitspräventive Nachsorge – nicht gewährt.

Hinweis des ANUAS:

Es sollte ein Perspektivwechsel im Denken bezüglich der Arbeit mit betroffenen Angehörigen erfolgen. Die individuellen Hilfs-Notwendigkeiten der Betroffenen werden nicht berücksichtigt. Subjektiv wird eingeschätzt, welche Hilfen die Betroffenen wollen. Eine Kooperation mit dem ANUAS wäre eine optimale Erweiterung des Opfernnetzwerkes, welches auch die Betroffenenperspektive berücksichtigt.

Wenn sich Betroffene an die Polizei wenden, erhalten sie nicht immer alle Informationen. Betroffene haben oft auch nicht die psychische Stärke, in Datenbanken herum zu suchen, zumal die Datenbanken nicht immer so einfach zu bedienen sind. (Bericht BMJ – Datenbank „VIKTIM“)

Die Online-Datenbank „ODABS“ hat zwar auch den Bundesverband ANUAS mit aufgeführt, allerdings fehlt auf der Datenbank auch der Opferstatus für die Betroffenen. Viele Betroffene fühlen sich nicht angesprochen, weil die Formulierungen nicht deutlich sind.

Die Datenbanken können aus Sicht des ANUAS keine individuellen Wünsche berücksichtigen. Im Akutzustand benötigen die Betroffenen zuerst Entlastung \* Stabilisierung \* Vertrauensaufbau und danach kann man eine Form des „Lotsendienstes“ anbieten, wobei die Hilfsstellen vermittelt werden, die die Betroffenen zu dem Zeitpunkt benötigen.

Die BMJV-Homepage verlinkt Opfereinrichtungen, vergisst aber die Wichtigkeit auf eine Betroffenenorganisation hinzuweisen. Das ist eine Form der Diskriminierung und den Betroffenen werden nicht alle möglichen Hilfen angeboten.



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

**12.2. Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste (Bericht BMJ)**

Verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste würden keinen Umsetzungsbedarf auslösen.

ANUAS sieht das komplett anders. Verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste sind sehr notwendig, weil die Opfer individuelle Hilfsanfragen haben. Keine Einrichtung alleine kann alle Unterstützungen leisten.

Der ANUAS koordiniert z.B. auch die Hilfe zur Selbsthilfe sowie andere Projekte der Nachsorge. ANUAS bietet auch kostenlose Projekte der Kriminalprävention an, um Lynchjustiz und Aggression zu vermeiden. Diese Projekte sind unwahrscheinlich wichtige Beiträge für die Gesellschaft.

Das ANUAS-Sorgentelefon bietet den Betroffenen die Möglichkeit mit anderen Betroffenen einen ersten Entlastungsaustausch zu ermöglichen.

Der angesprochene regelmäßige Informationsaustausch aller Opfereinrichtungen entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen. Trotz etlicher Bemühungen wurde dem Bundesverband ANUAS bisher keine Möglichkeit gegeben, sich als anerkannte Opfereinrichtung an dem Informationsaustausch zu beteiligen. Dabei wäre die Betroffenenkompetenz so wichtig, damit die anderen Opfereinrichtungen verstehen, welche Hilfen Betroffene brauchen und wünschen.

Die angesprochenen Unterstützungseinrichtungen (Bericht BMJ) sind nicht ausreichend. Wer kümmert sich um die Nachsorge zur Re-Sozialisierung der Betroffenen und Bewältigung des schrecklichen Geschehens – Mord am Kind oder anderen Familienmitglied.

ANUAS bietet nicht nur kostenfreie Angebote (über Jahres-Themenwochen) für Angehörige gewaltsamer Tötung an, sondern für alle Gewaltopfer. Der Austausch aller vielfältiger Gewaltopfer und Fachleute ist oft sehr wichtig und nutzbringend – auf allen Ebenen.

Dieses wichtige Angebot für Gewaltopfer berücksichtigt das BMJ nicht.



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

15

**12.3. Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten  
(Bericht BMJ)**

Es würde kein erweiterter Umsetzungsbedarf bestehen da bereits der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im deutschen Strafrecht und Strafrechtsverfahren gesetzlich verankert sei.

Was ist mit den Angehörigen gewaltsamer Tötung? Diese werden nicht als Opfer anerkannt und erhalten keine Möglichkeit von Wiedergutmachungsdiensten. Es wird die Meinung vertreten, dass nur ein Ausgleich zwischen dem Opfer und dem Täter erfolgen könne.

ANUAS hat 2017 ein Projekt für die Angehörigen gewaltsamer Tötung entwickelt, die Täter-Opfer-Begegnung (TOB). Dabei fungiert eine Betroffenen-Opferorganisation (ANUAS) stellvertretend für das Opfer oder in Begleitung des Opfers.

<https://anuas.de/taeter-opfer-begegnung/>

ANUAS hat eine Publikation zum Thema erstellt, in der die Vorzüge eines solchen Projektes, bisherige Probleme im Umgang mit Betroffenen sowie Forschungsergebnisse aufgezeigt wurde.

<https://anuas.de/anuas-broschuren/>

Das Projekt wurde bisher vom BMJV nicht anerkannt.

Umsetzungsbedarf hinsichtlich neu zu treffender Maßnahmen, um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, besteht zwingend.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

**12.4. Schulung der betroffenen Berufsgruppen (Bericht BMJ)**

Umsetzungsbedarf würde nicht bestehen, da der Bund das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Konfliktschlichtung fördern würde, welche die Mitarbeiter umfangreich schulen würden.

Betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung werden erneut nicht berücksichtigt. Die Schulung bezogen auf den Umgang mit Angehörigen gewaltsamer Tötung fehlt bundesweit komplett. Schulungsangebote des ANUAS werden nicht angenommen.

Dem Thema Opferschutz würde seit Jahren in Deutschland ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Angehörigen gewaltsamer Tötung fehlen in allen Bereichen des Opferschutzes. Die Polizei wird ebenfalls nicht ausreichend geschult im Bereich der Angehörigen gewaltsamer Tötung. Handlungsanweisungen für einen respektvollen Umgang mit Betroffenen können nicht als Qualitätsstandard angezeigt werden. Der Kontakt mit einer Betroffenen-Opferhilfeeinrichtung würde qualitativ und quantitativ eine wunderbare Ergänzung mit Erfolgsaussicht sein.

Umsetzungsbedarf besteht dringend, damit alle Opfergruppen einbezogen und richtig behandelt werden.

**12.5. Bereitstellen von Daten und Statistiken (Bericht BMJ)**

Das BMJV informiert darüber, dass ab 2017 alle drei Jahre die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben. Dazu gehören ausweislich ... der Gründe der Opferschutzrichtlinie „zumindest die Zahl und die Art der angezeigten Straftaten und, soweit bekannt und verfügbar, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Opfer“. In Deutschland können Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie der Strafverfolgungsstatistik der Justiz entnommen werden.

Diese Aussagen können nicht realistisch sein, zumindest nicht bezogen auf die Angehörigen gewaltsamer Tötung, da diese Personengruppe in Deutschland nicht voll umfänglich in die Opfergruppe fällt und nicht anerkannt wird. Diese Gruppe fällt durch ein Raster der Justiz.





**Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation  
für Angehörige von Mord-, Tötungs-, (zweifelhafte) Suizid- und Vermisstenfällen**

17

### 13. Abschluß

Nach etlichen Gesprächen mit Bundesministerien wurde dem ANUAS immer wieder vermittelt, dass die EU „nur“ Mindeststandards verlangt, aber nicht konkret vorgibt, wie die Mindeststandards / Opferhilfen auszusehen haben.

Aus Sicht des ANUAS ist es wichtig, dass konkretisiert wird, worauf sich die Opfer verlassen dürfen. Wer gehört alles zu den Opfern ... konkrete Benennung, die nicht umschrieben werden sollte, was dazu führen würde, das subjektiv entschieden wird, wer Opfer ist und wer nicht. Danach richten sich dann auch die Hilfen aus.

Es sollte konkret benannt werden, wer welche Hilfen mindestens zu erwarten hat, ohne „wenn und aber“.

Der Bundesverband ANUAS steht jederzeit für Fragen oder Hinweise zur Verfügung.

Vielen Dank für den Einsatz im Interesse aller Opfer, einschließlich der Angehörigen gewaltsamer Tötung.

**KD-Bank**  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE 18350601901567428016

**Geschäftsführender Vorstand**  
Vorsitzende: Marion Waade  
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)  
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B